

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Soziale Arbeit - Psychosoziale Beratung und Mediation, M.A.
Hochschule:	Hochschule Niederrhein
Standort:	Mönchengladbach
Datum:	08.12.2020
Akkreditierungsfrist:	01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Die Hochschule muss die Anforderungen an die Praxisphasen und Praxisstellen beispielsweise in einer Praktikumsordnung verbindlich festlegen und die Praxisphasen in das interne Monitoring des Studiengangs einbeziehen. (§ 12 Abs. 5 Nr. 1; § 14 StudakVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Begründung der Auflage:

Laut Selbstbericht (S. 11 f.) finden Praxiseinsätze in den Modulen 8, 9, 10 und 11 statt. Die Studierenden suchten sich die Praxisstellen selbst aus, so dass sie in einem Arbeitsfeld ihres Interesses tätig sein könnten. Im Selbstbericht werden des Weiteren zum Beispiel Anzahl und Dauer

der Praxiseinsätze sowie die Anforderungen an die Praxisanleitung bzw.-begleitung näher beschrieben. Allerdings ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich, dass die aus dem Selbstbericht hervorgehenden Anforderungen in irgendeiner Form verbindlich festgelegt sind. Keine Aussagen werden in den Antragsunterlagen dazu getroffen, ob und wenn ja, wie die Praxisphasen in das interne Monitoring der Studiengänge gemäß § 14 der StudakVO einbezogen sind.

Die Gutachter (Akkreditierungsbericht, S. 12) thematisieren nur, dass die in Modul 10 vorgesehene Durchführung eines Mediationsverfahrens, dann wenn ein Praxiseinsatz nicht möglich sei, durch Rollenspiele an der Hochschule stattfinden. Im Ergebnis sehen sie dies aber nicht als problematisch an und stellen fest, dass die Praxisphasen "gut in den Studiengang integriert und nachhaltig qualitätsgesichert" seien. Die Notwendigkeit einer verbindlichen Festlegung der Praxiseinsätze wird von ihnen nicht bewertet. Da zu einem planbaren und verlässlichen Studienbetrieb gemäß § 12 Abs. 5 Nr. 1 StudakVO jedoch auch gehört, verbindliche Festlegungen insbesondere zu Art und Umfang der Praxiseinsätze sowie zu Anforderungen an die Praktikumsstellen zu treffen ist dies im Rahmen der Aufgabenerfüllung nachzuweisen. Da im Akkreditierungsbericht zudem keine Aussage zum Einbezug der Praxisphasen in das interne Monitoring des Studiengangs gemäß § 14 StudakVO getroffen wird, hat die Hochschule auch dazu einen Nachweis zu erbringen.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Da auch Bewerber zugelassen werden können, die nicht über eine staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter verfügen, sollte in der Außendarstellung deutlich gemacht werden, dass der Studiengang nicht zu einem staatlich anerkannten Abschluss als Sozialarbeiter führt.